

Dienstag den 9 Septembris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXXVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Gelbrischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und ^{copulirten}
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn = Preise und
Brod = Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Bedencken über die Ausgaben der alten Römischen und Griechischen Scribenten.
Wobey weiter einige Stellen HORATII emendiret werden.

Zweyte Fortsetzung.

XIV. Beispiele und Exempel machen eine Sache jederzeit klarer, als viele Regeln, welche
oft ohne gnugsame Einsicht, und nur bloß zum Schein gehäuffet werden. Nichts
ist kräftiger, nichts nützlicher, als durch Übung und Erfahrung sich eine Fähigkeit erwerben,
die selten, unterweilen auch gar nicht betriegen kan. Nichts hat mir jemals mehr Nutzen ge-
schaffet, als eine genaue und unpartheische Betrachtung herrlicher Proben in Erfindung jeder
noch unbekanten Wahrheit. Solche, so oft sie von mir angetroffen worden, erweckten in mei-
nem Gemüch niemals einigen Meyd oder Widerwillen, sondern vielmehr einen Eiffer und recht
brennende

brennende Begierde, es nachzuahmen, wo nicht zu übertreffen. Ich besand auch in der That, daß viele, ja die meisten und besten Sachen durch die Übung erlernt werden, und daß ungeliebte Mittel und Wege verborgene Dinge zu erforschen, sich nach und nach hervorthun, welche fast unmöglich durch Regeln allemahl können bestimmt, oder auch nur mit Worten einem Ungeübten beygebracht werden.

XV. Was ist öfterer erinnert worden, als daß die Abfürzungen der alten Schreiber vieles Ungemach verursacht haben? Was ist auch wahrer als dieses? Und dennoch, wan diese Anmerkung soll in der That selber Frucht schaffen, ist mehrentheils fast keiner zu Hauße. Wir haben vorher ein merkwürdiges Beispiel gesehen. Hier folget ein anderes aus eben demselbigen HORATIUS. Die Worte befinden sich Lib. II. Oda XL. und lauten daselbst am Ende folgender Gestalt:

quis puer ocios.
 Rastinet ardentis Falerni
 Pocula prateruente lympha?
 Quis devium scortum eliciet doma.
 Lyden? eburna die age cum lyra.
 Matures incoctam Lacæna.
 More comam religata nodo.

Horatius hat dieses Gedicht an einem Quintius geschrieben, den er zur Fröligkeit anmahlet, weil das greise Alter mit der Zeit herannahet. Die Bedeutung aber der letzteren Worte ist diese: Wer wird uns / o Diener / den hitzigen Falernischen Wein mit etwas Wasser aus dem vorbeylauffenden Bach kühlen? Wer wird die Lyde daß sie zu uns eile mit ihrer elffenbeinern Laute / nachdem sie ihr Haar ohne vielen Puz oben mit einem Knoten nach der Weise der schönen Helena aus Lacedämon zusammen gebunden. Diese letzten Worte hat der Herr Bentley mit Hülffe einer alten Handschrift so wieder hergestellt, da sonst incoctam nodum vorher gelesen wurde, welches ungerieimt ist. Wan er aber ferner für Lacæna lieber Diana haben wolte, hat er sehr getret. Nicht eben eine jede Lacedämonierin, sondern die schöne aus Lacedämon bürtige Helena wird hier verstanden. Diese als eines Königs Tochter wird oft bey den Alten Lacæna, wie ihre Brüder Castor und Pollux Lacones vor allen andern genennet. Ich wundere mich aber, daß Herr Bentley zweiffelt, ob die Jungfrauen zu Lacedämon ihre Haar so aufgebunden. Dan in einigen Stücken leiden konten, zu schweigen, so gibt ja Horatius selber Lib. IV. Oda 9 dieses von der Helena nicht undeutlich zu erkennen, daß sie gewohnt gewesen, ihre Haar in einen Knoten zu binden. Dan wan er von ihr saget, sie habe sich über das gekräuselte und gepuzte Haar des Trojanischen Pringen Paris verwundert, zeigt dieß ja genug an, daß sie selber in einiger Nachlässigkeit bey dem Puz, und in schlechter Aufbindung ihres Haars die Unnehmlichkeit gesucht. Dan niemand verwundert sich über etwas, das er selber thut, oder in keinem eigenen Vaterlande gebräuchlich ist. Des Horatius Worte aber sind daselbst diese: Non sola comtos arsit adulteri Crines, & aurum vestibus illitum Mirata, regalesque cultus, & comites Helene Lacæna.

XVI. Hier aber wäre ein ganz anderes, und zwar ein rechtes Hauptwerk zu verrichten gewesen; von welcher Art wan der Herr Bentley nur eines geleistet, würde er nicht wenig Loblocket haben; da wir ohne Ruhm zu reden, dergleichen mehr als hundert noch aus diesem Catalogen alleine übrig haben. Die beyden Wörter devium scortum sind falsch. Dis erhellet daraus sonnenklar, erstlich weil scortum ein solches liederliches Weibsbild bedeutet, das zu dem äußersten Stapsel der Schande und Verachtung verfallen, wofür er selber andre in seinen Epithren und Briefen warnet; Zweytens weil die Lyde eine Sängerin gewesen, die zugleich die Instrumental-Musik verstanden, die auch, ob schon sie eben keine keusche Lucretia oder Penelope mag gewesen seyn, doch jederzeit sich eines äußerlichen Scheins der Wolanständigkeit beflissen. Aus der elffen und acht und zwanzigten Ode des dritten Buchs / die an ihr geschrieben

erhehet, daß sie ja von so schlechter Waar nicht gewesen, sondern daß sie oft kaum mit vieler Mühe habe dahin gebracht werden können, eine Gesellschaft durch ihre Gegenwart zu ermuntern. Und eine solche sollte Horatius hier scortum genennet haben? Er war ein so ungeschliffener Schriftsteller nicht, oder der so unbedachtsam dahin geschrieben, wie wir schon anderwärts fast in einem gleichen Vorfall mit Grund berichtet haben. Drittens, wissen auch die Kenner, daß ein Alcäischer Vers, wie dieser ist, solche unartige Abmessung nimmer in den Gedichten des Horatius habe, der, wo er nicht von den Abschreibern verderben, die rechte Tonkunst in allem genau beobachtet. Fürnemlich aber viertens sind alle Ausleger über den Sinn dieser Worte selber ganz uneinig, und was hier devium bedeute. Die meisten stimmen bey ihrer ihrer größten Verlegenheit darin überein, devium scortum würde Lyde genennet, weil sie nicht eben so gemein wäre gewesen. Aber auf solche Weise ist hier eine Contradictio in adjective, oder ein Widerspruch der beyden Wörter untereinander, weil scortum nichts anders als eine gemeine, lieberliche und so schändliche Meze bedeutet, die nicht einmal den geringsten Schein der Zucht und des Unterscheids weder kennet noch begehret. Und wer hat überdem jemals so geredet? keiner im ganzen Alterthum, wan man auch alle Schriften tausendmal durchblättert.

XVII. Sehet solche Dinge werden ohne Beweis dahin geschrieben, wan man durch längst verdorbene Abschriften in die Enge gebracht ist, und doch was sagen will. Ein einziger Umstand wäre genug, die Falschheit dieser Schrift zu begreifen. Und die läppiſche Auslegung des Wortes devium ist bespottenswürdig. Unn nun diesen uralten Schandstecken gründlich zu heben, und zu zeigen, was Horatius eigentlich geschrieben habe, (dem oft die Unwissenden und leichtgläubigen Abschreiber, wie auch andern, mehr unehrbares aufgebürdet, als ihnen selber jemals in die Gedanken gekommen) so muß man wissen, daß dasjenige, woraus scortum gemacht, in den allerältesten Handschriften ein abgekürztes Wort gewesen, nemlich torium mit einem Strich darüber. Als solches nun also mißsetet worden, hat auch zur Ausführung der im Vers entstandenen Lücke das vorhergehende devium seinen Ursprung genommen. Siehe da die wahre und eigenhändige Schrift des Dichters:

quis, puer, ocios
 Restinguet ardentis Falerni
 Pocula pratercunio lymphâ?
 Quis dulces tormentum elicit domo
 Lyden? eburna, dic age, cum lyra
 Maturat incoctam Lacana
 More comam religata nodo.

Das ist, wer wird die Lyde mit freundlichen Worten aus ihrem Hause zu uns führen? die Lyde / welche eine süsse Qual / eine angenehme Plage der Anschauer ist. Es ist ein überaus schöner und den Alten gewöhnlicher Ausdruck, das Anlockende, wodurch ein vergebliches Verlangen erregt wird, so zu kennen. Das Wort selber torquere, woher tormentum entstanden, wird tausendmal in diesem Sinn bey solchen Sachen gebrauchet. Die Stellen sind anzahlbar, weshalben ich einige anzuführen für unnöthig achte. Dis wenige will ich nur des merken. Horatius redet abermal also Lib. III. Oda 21 vom Wein, Tu EENE TORMENTUM ingenio admoves Plerumque duro; wo die Ausleger auch schlecht zu Werke gehen; dan der Sinn ist kein ander als dieser, daß der Wein vielen ein Zunder der Liebe sey, die sonst strenge vom Leben und Sitten sind.

XVIII. Aber siehe nun den Beweis noch weiter. Daß zu Martials Zeiten, oder ungefehr hundert Jahr nach Horatii Tode noch so hier gestanden, wie ich gezeiget, weist diese Nachahmung desselben Libr. VIII. Epigr. 29. Tessile, Victoris TORMENTUM DULCE Voconi, Quo vemo est toto notior orbo. puer. Hier kommt tormentum dulce in demselben Sinn, wie bey dem Horatius vor, obſchon bey einer mehr schändlichen Gelegenheit, und ist aus dieser Stelle nachgeahmet; wie ich dan fast mehr als hundert dergleichen Nachahmungen des Martials aus dem Horatius anführen könnte. Die kurz vorhergehenden Worte ardentis Falerni, hat Martialis Libr. IX Epigr. 75 so nachgemacht Rumpis & ardentis madidus crystallâ Falerno. Vergleiche Libr. XIV. Epigr. 113. Um mich aber damit nicht aufzuhalten, und doch die Gewisheit dieser Wines-

Kung zu zeigen, so höre wie er die allerersten Worte im ganzen Horatius *Mecenas atavis edire regibus* mit folgenden Libr. XII. Epigr. 4. nachahme, *Mecenas atavis regibus ortus eques.* Auf nemlichen Fuß nennet unser Dichter Libr. 1. Od. 32. seine Leher *dulce lenimen.* Und was soll ich viele andere dergleichen Redarten anführen, deren eine Menge vorhanden ist? Es ist aber, wie bereits erinnert, dieser schändliche Fehler dadurch entstanden, weil das Wort *torum* verkürzt geschrieben war, nemlich *torum* mit einem Strichlein darüber, da nun aus *torum* erst *scortum*, und hernach die Lücke zu füllen für *dulce* zugleich das narische *devium*, *debiu* eingeführt worden, weil sie meinten, daß *debiu* daselbst stünde. Etzhe hier, wie hartnäckig und fest die schändlichsten Fehler durch die Schuld der ältesten Abschreiber eingewürgelt sind, die man hernach noch erklären will. O Elend!

XIX. Ehe ich aber weiter zu den Fehlern gehe, die aus Abkürzungen der Schreiber in diesem Auctor entstanden, kan ich nicht umhin mit wenigen beizufügen, daß gleich im Anfang dieser Ode, die Worte nicht, wie ich ehemals gemeinet, und im Jahr 1749. geschrieben, sondern so müssen gründlich ausgebeßert, distinguiert und emendiret werden:

remittas
Quarere; nec trepides, in usum
Poscentis ævi pauca fugit retro
Ver si juventas, & decor, arida
Pellente lascivos amores
Cantite facilemque somnum.

Wo sonst höchst abgeschmact und barbarisch siehet, *trepides in usum ævi*, oder, was man so construiren wolte, *trepides ævi*, und nach dem Wort *pauca* der Satz geendiget wird. Wir haben für *Levis*, welches nebst böser Distinction der Grund alles Übels ist, das ächte *Ver si* mit kleiner Aenderung wieder hergestellt. Das menschliche Leben erfordert zum Unterhalt wenig, und die Jugend wird des Lebens Frühling genennet; und das folgende *arida* zeigt genug, das etwas dergleichen vorhergegangen. Die Fortsetzung folget. Joh. Bild. Withof.

I. Von neuen Schriften.

In der Universitäts-Buchhandlung bey J. S. Böttigers seel. Wittib und Sohn ist zu haben:
 J. Phil. Lorenz Withofs Ausmutterungen in moralischen Gedichten, 8. 1755. 13 flüb. Ode auf den König. 4. Cleve 1755. Schreibpapier 5 fl., Druckpapier 3 fl. Versuch eines Systems der Handlungs Wissenschaft. 8. Franckf. 755. 8 fl. Tableaus des Beautés de la Nature p. Mr. Sulzer. 8. à Francf. 755. 25 fl. Recueil des Pieces authentiques pour servir à l' Histoire de la Paix d' aix-la Chapelle & de Dresde. 8. à Londres 755. 16 fl. Exposition abregee des Zaltens pour quoi la Foi de l' Eglise catholique est la Plus certaine & la seule Voye du Salut. 8. M. D. B. S. 8. à Dresde 754. 16 fl. J. D. Michaelis Curæ in Verstonem syriacam A& Apost. 4. Gott. 755. 35 fl.

II. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Dinsburg.

Es sollen den 23. September und folgende Tagen des Vor- und Nachmittags auf gemöbtl. liche Zeit eine extra schöne Bibliothec, bestehend aus Theol., Jurist., Historisch, und Miscellaneaen Bücher, durch den Cantzley-Buchbinder Hoppe in seiner Behausung zu Cleve verauctioniret werden; Der Catalogus kan bey vorged. Hoppe, abgefordert werden. Die Herren Liebhaber, so anderer Orten wohnen und persönlich nicht präsent seyn können, belieben über diesejenige ihnen außständige Bücher, entweder an obgem. Hoppe, den Herrn Hof-Buchdrucker Sigmann, oder sonst jemand in Cleve, Commission aufzutragen.

Verscheide traeye Boecken, dewelcke nog wel geconditioneert syn, soo wel Latynsche als Fransche, Hoogduytische en Hollandsche, onder de welcke sich oock bevinden van Fabri Europæische Staats-Cantzley den 66. en de volgende Deelen tot den 103. inclusive, hencifens twee daertoe gehoorige Hooft-Registers, als mede Selecta juris publici novissima, door Faber ende Koenig, die 25. eerste Deelen ende dry daertoe gehoorige Registers, desgelycks de Wercken van Mousr Pieter Bort, Advocat in Holland, begreepen, in seven Tractaten, den 3den Druck, tot Leyden 1731 in Folio, Fransband, syn voor civilen Frys te verkopen; sook iemand daertoe geneegen is, die gelieve sich tot Gelder by den Koningl. gepriviligeerden Boeckdrucker F. Körtzen franco te adresseeren, ende civile behandeling te verwachten.

Dinsburg.

Anhang

Nam XXXVI. Dienstag den 9 Septembris 1755.

Zu dem Dursburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen außerbald Dursburg.

Demnach ad instantiam des Daniel Aufmordt zum Hamm, distractio einiger der Wittiben Camerarii Arnold Aufmordt zugehörigen Grundstücken, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Rthlr. 2) Eines halben Morgen Landes Euden am Kocksupen, so auf 100 Rthlr. und denn 3) Der vor dem Westenthor an der Lippe gelegene halbe hohe Kamp, in drey Kuhweyden bestehend, so auf 262 Rthlr. 30 flüber cyblich ästimiret, erkannt, und nunmehr dem freybietenden verkauft werden sollen, auch dazu Termini legales auf den 17 Juli, 11 Septembris und 8 Novembris, allemahl Vormittags um 10 Uhr, am Königl. Landgericht hieselbst präfigiret: Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit dieselzige, so etwa zu Ankauffung sothaner Pertinentien Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle dieselzige, welche an gedachten Stücken, ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu machen befugt, hiedurch sub poena praclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production der documenten ad Acta behörend ein- und auszuführen.

Demnach der Mandatarus der Petri Armen. Vorsehere in Soest, Herr Advocat Schooff, um Resubhadation des Hoppschen Wohnhauses, der halbe Mond genannt, welches auf dem Seelwege allernächst des Kleidermachers Krutmanns und der Wittiben Wielern Häusern in Soest gelegen, und per Taxatores judicii zu 684 Rthlr. gewürdiget, angehalten, diesem Euden auch deferiret und pro quarto Resubhadationis termino 3 Monathe, nemlich der 22 Novembris präfigiret worden; so können alle dieselzige, welche sothanes Wohnhaus zu kauffen Lust haben in dicto termino an der Gerichtsstube, Vorm. Glocke 10, sich melden, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach ad instantiam des Mandatarii der Armen. Vorsehere ad Div. Petri in Soest, Herrn Advocati Schooff distractio des Unterofficiers Hoppen Garten, welche außser der Jacobi Pforten in der Pagenstraßen allernächst des Knopfmachers Crimppoy, des Herrn von Michels und des Tuchscherers Christian Schmitz Garten gelegen, wovon 4 Schilffert, per Schilffert zu 14 Rthlr. und 10 Schilffert, plus minus, per Schilffert zu 18 Rthlr. per Taxatores judicii gewürdiget, erkannt; Als werden Inhabers Cognition, alle dieselzige, so daran rechtliche Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen solten, hiedurch sub poena praclusionis abgeladen, um in terminis den 22 Novembris a. c., 22 Febr. und 22 May 1756, bey dem Königl. Gericht zu Soest, allemahl Vorm. Glocke 10, ihre Forderungen cum Justificationis einzubringen, dieselzige aber, welche sothane Garten an sich zu handeln Lust haben, können sich in praedictis terminis zum heitren gleichfals einfinden, die Vorwarden bey dem Protocoll einsehen, und der meistbietende den Zuschlag gemärtigen.

Die Erben Theod. Hüls werden ihre in Wesel in der Demmerstege gelegene Scheune auf den 12 September, 10 October und 7 Novembris, auf der dasigen Landgerichtsstube, morgens um 10 Uhr, plus offerenti, freywillig verkauffen.

Da ultimus terminus distractionis in causa Herrn Oshoff contra Wittibe Labbeck, auf den 11 September, Nachm. um 2 Uhr, bey dem Stadtgericht zu Bochum einfällt; so wird solches denen Lusthabenden Ankäufern zum Labbeckischen Hause und Lande hiedurch bekant gemacht,

Nachdem ad instantiam des Evangelisch. Reformirten Consistorii zu Iffelberg, per decretum vom 25 m. p., distractio derer tenen Bürgern Herrn. Westerhoff und G. Thierhorst justantige beyde daselbst gelegene so genannte Spans- und Holzenhäuser, nebst deren Zubehör, erkannt, und des Endes termini subhadationis auf des 8, 29. September und 20 October a. c., präfigiret worden; Als können zum Ankauf Lusttrauende in dictis terminis, allemahl Vorm. Glocke 9, auf dem Rathhause daselbst, sich melden, die aufgenommene Taxe und Verkauf, Vorwarder einsehen.

sehen; gestalten in ultra termino plus licitanti der Zuschlag geschehen soll; wie dan auch diejenige, so an obbem. Häusern ex quocunque capite einige Ansprach haben, hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um in Zeit von 9 Wochen ihre Forderungen cum justificationis abzugeben. **Iffelburg im Magistratsgericht den 1 September 1755.**

Ingevolg Zyne Koninkl. Maj. allergnaedigste Rescript von den 9 Aug. a. c., zal op den 23 September 1755, ten 2 uuren, in de Cancellerie binnen Gelder, het adelyk Huis Caldenbroeck, onder Lottum geleege, op nieuws te Perk gekelt, en met uitbranden der kaerisse verkogt worden.

Den 9 September 1755, zullen binnen Capellen, ten huise van Cornelis van Gemmeren verkogt worden eenige Gereede en Koebeesten.

De Weduwe Oeltgen Sloeters en haare Kinderen zyn van intentie, publiquelyk met uitbranden der kaerissen aen de Meestbiedende edog vrywillig op den Raedhuise tegens den 9 Sept. 's morgens ten 9 uuren kinnen Greveraed te verkopen, haer Huis en Erf, naest Peter Hillebrants en Goert Pastoors erven geleege.

Erben Cornelius v. Camp, wollen ihr in Erenfeld auf der Königsstrasse gelegene Haus, in 3 Terminen, als den 1, 8, und 15ten September curr. verkaufen; Liebhabere können sich in Terminis, allemahl um 2 Uhr, binnen Erenfeld bey Johann Ridders melden.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Erins vom Herrn Professor Notholt in dem Hamm gekauft ein Stück Land, fünf Morgen groß, an den Bell-eyden geleege; wer etwas daran zu präntendiren hat, muß sich binnen 6 Wochen, sub poena perpetui silentii, melden.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Jacob Knoche und die Vormündere über deren beyde minderjährige Söhne, Buschhaus und Schulte, dem Christoph König zu Herlogn, ihr Wohnhaus in der Stadt Plethenberg vor 64 Rthlr verkauft; wer daran ein mehreres als der Kaufmann Cramer daselbst zu fordern hat, muß solches binnen 4 Wochen, bey der competenten Obrigkeit Loci, sub poena juris, melden.

VI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus ist vorhabens die beyde Stadts-Weyden, den grossen und kleinen Brinck genannt, aufs neue dem meistbietenden in terminis den 8 und 22 Sept., auch 6 Octob. jedesmahl morgens um 10 Uhr, zu verpachten; zu welchem Ende sich Liebhabere zu Rathhause einfinden, und die Vorwarden vorhero beym Stadt-Rentmeister und Schaffens Hn. Keller einsehen können.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, wie die Königliche Schlüttereien Cleve und Colmar, sodan die Königl. Rentheyen Neurs und Lymers, auf 6 Jahre, um auf Trinitatis 1756 anzutreten, verpachtet werden solle. Wer nun zu der einen oder andern Lust träget, der wolle sich in Zeiten bey der Königl. Cleve-Märckischen Krieger- und Domainen-Cammer, Cammer daselbst die Anschläge und Vorwarden einsehen und seinen Nutzen schaffen. Signaturum Cleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 25 August 1755.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Der Magistrat zu Soest hat ein Capital ad 500 Rthlr denunciren lassen, so von dem hochw. Hrn Hofrath und Syndico Jacobi, ad pios usus legirt worden. Wer dieses Capital gegen 5 pro Cent und Hypothequen-Ordnungsmässige Sicherheit wider an sich zu nehmen wöllens, kan sich bey dem Hrn Hofrath von Roskamp als zeitl. Administrator dieser Fundation bekandt machen.

Wer einige hundert Rthlr Pupillengelder gegen gerichtliche Hypotheque und Land-übliche Zinsen begehret, kan sich bey dem Advocat Herrn Carp in Wesel, melden.

IX. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Nachdem vor etlichen Tagen bey Marteln, in der Soestischen Bottmässigkeit, ein fremder Ochse von rother Farbe und mit einem weissen Kopf im Felde aufgefangen, und dazu sich die hiehl kein Eigenthümer gemeldet; so wird dieses dem publico notificiret, damit sich der Eigener, à dato publicationis, binnen 14 Tagen, aufm Rathhause, bey dem Königl. Stadtgericht zu Soest melden könne, widerigenfalls nach Verlauf dieser Frist, gedacht. Ochse vor die aufgewandte Kosten und verurtheilten Schaden verkauft werden solle.

X Citatio - Edictalis aufferhalb Duisburg.

Demnach über des abgelebten Herrn von Berschwold zu Scheibingen hinterlassenen und in Soestischer Börde gelegenen Vermögen, per Sent. de 8 Julii c., von dem Königl. Großrichter concursus eröffnet, und Advocatus Rocholl zum Interims-Curatore angeordnet worden, sodan dieser gehörig angestanden, daß Creditores edictaliter vorgeladen werden mögten; Als werden alle dieselige Gläubigere, welche an dem von Berschwold'schen Vermögen, so in hiesiger Börde gelegen, Ansprache zu haben vermeinen, Vermöge Proclamatiss, wovon eines hier, das andere in Lippstadt und das dritte zu Well angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 16 Septembris a. c. vor dem Königl. Gericht in Soest anzuzeigen, die Justificatoria in Originali zu produciren, ihre Forderung halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung, rechtliche Erkenntnis und locum in der abzufassenden prioritatis-Urtheil zu gewarten, mit Ablauf dieses termini aber, Acta für beschloffen geachtet, und dieselige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn solches gleich geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, von dem in hiesiger Börde gelegenen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, wornach sie sich zu achten haben. Signatum Soest in Judicio Regio den 29 Julii 1755.

Roßkampff.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Er Königl. Majestät in Preussen Unser allernädigster Herr zu Dero Landgerichte bestellet; Wir Landrichter und Assessores hieselbst, fügen allen und jeden, so an dem Vermögen des zum Accord sich selbst gemeldeten Kaufmanns Henr. Peter Westen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß, wegen anscheinender und von dem Debitore communi selbst constitirter insufficientiæ massæ der eventualiter angeordnete Curator Herr Landgerichts Advocatus Bolling, vermittelst ad Acta übergebenen Vorstellungen, eure gebührende Vorladung ad liquidandum, bey entstehender gültlicher Handlung, gebeten; wenn wir nun solchem Suchen bewandten Umständen nach statt gegeben; Als citiren und laden wir euch, Kraft dieses proclamatiss, wovon eines hier, das andere zu Dortmund und das dritte in Elberfeld angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, nemlich den 29 Julii, 26 Augusti und 23 Septembris, eure Forderungen, wie ihr solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzeiget, die documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, Debitore, auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfaret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewartet, mit Ablauf dieses termini aber, sollen Acta vor beschloffen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch in denen Terminen sich nicht gestellt, und selbige gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wornach sich also dieselbe zu achten. Hagen im Landgericht den 24 Junii 1755.

Nachdem der Veruquenmacher Bonhage, die seiner seel. Ehefrau und ihm, von der abgelebten Wittiben Overmeyer donirte Kuckelsche Obligation, auf 200 Rthlr. sprechend, de dato Soest den 10 Martii 1728 dem Soestischen Hypothequen-Buch zu inscribiren und ihm solche demnachst zu retradiren gebeten, und dan zwar die dieserhalb von der verstorbenen Wittiben Overmeyer in Soest errichtete Donaton, per judicata de 6 Maji 1752, & 3 Augusti 1753, für gnugsam erwiesen gehalten, gleichwohl nicht anders als salvo jure tertii, für bündig erkant, mithin in Ansehung der Retradition festgesetzt worden, daß das Originale nicht anders als gegen Judicat-mäßige Cautions-Leistung de restituendo zu verabsolgen und bis dahin zu sequeriren, oder in Curia, verwarhlich aufzuheben sey; Als werden ad instantiam obgedachten Veruquiers Bonhagen alle und jede, so an dieser Obligation einiges Recht oder Ansprach, ex quo-

cuquo:

Tanque capite es auch seyn mögte, zu haben verweinen, hiedurch peremptorie abgeladen, um ihre prentiones, Recht oder Forderung binnen 4 Wochen, beyrn Königl. Stadtgericht zu Soest anzuzeigen, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß einem jeden in Ansehung dieser dem Donkogen geschickten Kuckelshen Obligation, ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Original-Documentum demselben retrahiret werden solle. Soest beyrn Königl. Stadtgericht den 27 Augusti 1755.

Demnach der Kaufhändler J. G. Tegelkampff in Soest, wegen der bescheinigten Unglücksfälle zum beneficio cessionis bonorum per sententiam de 16 Augusti a. c., zugelassen, und der zum interimis Curatore angeordneter Herr Advocat Nothol senior mittelst ad Aca gegebenen Supplicati der sämtl. Creditoren anderwertige Verabladung ad liquidandum gebeten, solchem Suchen auch Statt gegeben worden; Als werden alle dieselige Gläubigere, welche an dem Tegelkampffschen Vermögen Anspruch zu haben verweinen, Vermöge proclamatis, wovon eines hier, das andere zur Lipstadt und das dritte zu Dillinghausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, auf den 21 October a. curr. vorm Königl. Gerichte in Soest anzuzeigen, die justification in Originali zu produciren, ihre Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, und rechtliche Erkenntnis und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewarten, mit Ablauf dieses Termini aber Aca für beschlossenen geachtet, und dieselige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, sondern dieselben von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle; wornach sie sich zu achten haben. Soest in iudicio regio den 23 Augusti 1755.

XII. Versöhnen / so zu arretiren verlangt werden ausserhalb Duisburg.

Demnach in letzt verwichener Nacht, zwey alhie inhaftirte gemessene Inquiriten, als nemlich 1) Heinrich Schroers, ein Tischler sein's Handwerks, aus Soch bürgerlich, und deraischen Sprachen redend, sodenn 2) Lucas Bernz, ein Manns Schlafhoubenstricker, gebürtig in Emmerich, durch Erbrechen des Sängnüsses Manier hieselbst aufm Königl. Schlosse, wie auch der an Händen und Füßen Erank-Weise angehabet starker Fesseln, sich mit der Flucht zu versehen, Gelegenheit gefunden, ohne daß man, aller geschehenen Nachsehung ohnerachtet, ersahen können, wohin selbige sich gewendet; indessen aber dem publico ein sehr vieles daran gelegen, daß diese verrückte Räuber wieder zur Haht und zur gebührender Straf gezoogen werden; Als werden alle und jede Obdienten hiemit dienst-geziemend, & sub oblatione ad quavis reciproca requiritet, auf gemelten Heinrich Schroers und Lucas Bernz genau zu vigiliren und in Betretung. Fall sich ihrer Versöhnen versichern, auch fort hiehin gefällige Nachricht in deren Abhohlung erwidern zu lassen. Der erste Räuber Schroers ist mittelmäßiger Statur und dunkelbrauner in etwa krauser Haaren, blassen Angesicht, mit den Augen schielend und stiehend, 49 jährigen Alters, sodenn mit einer weiß-leinern Hose, einen Brustlag von blau und roth gestreift Grein, einen braun tugernen abgeschlossenen Rock tragend, und der andere Lucas Bernz, karger pagerer Statur, lichtbrauner Haaren und Augen, schmal und blaß von Angesicht, auch schwachen Parts, ohngefähr 20 jährigen Alters, Emmerichische Sprache redend, und mit einer noch sehr guten Hirsch-ledernen Hose und blaue Strümpffe, einen bunt-gestreift als abgetragenen Wiselainen Brustlag, auch einen ganz zerissenen grob greiß-leinern Camisohl, zu Zeit des Ausbruchs, bekleidet gewesen. Eleve im Landgerichte den 6 Augusti 1755.

XIII. A V E R T I S S E M E N T.

Te Emmerick in 't sterkhuis van de overleedene Mevrouw Cath. van Leeuwen, Weduwe wylen den Heere Hofstaad zaal., zyn gevonden enige Testamentairise Dispositiën, dewelcke aldaer op het stadhuys sran gepubliceert te worden, op Maendag den 15. Septemb. curr. des morgens om 11 uuren, het welke ten dien einde hiermede word bekennt gemaect, op dat jemand ineenende daerby geinteresseert te zyn, op voors. 1yd en plaetse zich kan inviden.

Diese Intelligenz-Bettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, in Duisburg und bey allen Königl. Post-Remiteern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.